



# Armbrustschützenverein Hüntwangen

**gegründet :** Februar 1960  
**Revision :** Dezember 1994  
Februar 2001  
**Update:** GV 2003 (14.02.2003)  
GV 2007 ( 16.02.2007)  
GV 2008 ( 22.02.2008 )

# Statuten

## Anmerkung :

Aus Gründen der Einfachheit wurde in diesen Unterlagen für Bezeichnungen, die eine männliche und eine weibliche Auslegung zulassen, jeweils die männliche Form gewählt.

## Inhaltsverzeichnis :

<b>1. ZWECK .....</b>	<b>4</b>
1.1 Name, Stellung.....	4
1.2 Zweck.....	4
1.3 Zugehörigkeit .....	4
<b>2. ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
2.1 Die Organe.....	5
2.2 Die Generalversammlung.....	5
2.2.1 Einberufung .....	5
2.2.2 Teilnahme .....	5
2.2.3 Anträge an die Generalversammlung.....	5
2.2.4 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	6
2.2.5 Beschlussfähigkeit.....	6
2.2.6 Stimmrecht und Mehrheit .....	7
2.2.7 Protokollführung .....	7
2.3 Die einfache Mitgliederversammlung .....	7
2.3.1 Einberufung .....	7
2.3.2 Teilnahme .....	7
2.3.3 Anträge an die Mitgliederversammlung .....	7
2.3.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	8
2.3.5 Beschlussfähigkeit.....	8
2.3.6 Stimmrecht und Mehrheit .....	8
2.3.7 Protokollführung .....	8
2.4 Zusatzreglemente.....	8
2.5 Der Vorstand .....	9
2.6 Die Schiesskommission .....	9
2.7 Die Ressortleiter .....	9
<b>3. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>10</b>
3.1 Allgemein.....	10
3.1.1 Mitglieder-Kategorien.....	10
3.1.2 Eintritt in den Verein .....	10
3.1.3 Austritt aus dem Verein .....	10
3.1.4 Ausschluss aus dem Verein .....	10
3.1.5 Mitgliederhaftung.....	10

<b>3.2</b>	<b>Aktiv-Mitglied .....</b>	<b>11</b>
3.2.1	Definition.....	11
3.2.2	Aufnahmebedingungen.....	11
3.2.3	Rechte .....	11
3.2.4	Pflichten .....	11
<b>3.3</b>	<b>Aktive Junioren .....</b>	<b>12</b>
3.3.1	Grundsatz.....	12
3.3.2	Definition.....	12
3.3.3	Aufnahmebedingungen.....	12
3.3.4	Rechte .....	12
3.3.5	Pflichten .....	12
3.3.6	Uebertritt zu den Aktiv-Mitgliedern .....	12
<b>3.4</b>	<b>Jungschützen.....</b>	<b>13</b>
3.4.1	Definition.....	13
3.4.2	Meldepflicht an Verbände.....	13
3.4.3	Aufnahmebedingungen für aktive Jungschützen .....	13
3.4.4	Rechte für aktive Jungschützen.....	13
3.4.5	Pflichten für aktive Jungschützen.....	13
3.4.6	Uebertritt zu den aktiven Junioren.....	13
<b>3.5</b>	<b>Passivmitglied .....</b>	<b>14</b>
3.5.1	Definition.....	14
3.5.2	Aufnahme-/ Austritts- Bedingungen.....	14
3.5.3	Rechte .....	14
3.5.4	Pflichten .....	14
<b>3.6</b>	<b>Freimitglied .....</b>	<b>15</b>
3.6.1	Definition.....	15
3.6.2	Rechte / Pflichten.....	15
3.6.3	Besonderes .....	15
<b>3.7</b>	<b>Ehrenmitglied .....</b>	<b>15</b>
3.7.1	Definition.....	15
3.7.2	Rechte / Pflichten.....	15
3.7.3	Besonderes .....	15
<b>4.</b>	<b>JAHRESBEITRÄGE.....</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>VEREINSHAFTUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>VERSICHERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>STATUTENREVISION .....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VEREINS .....</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>

# 1. Zweck

## 1.1 Name, Stellung

Der Armbrustschützenverein Hüntwangen (ASVH) ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff. Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen im ZGB Anwendung.

## 1.2 Zweck

Der Armbrustschützenverein Hüntwangen hat den Zweck, seine Mitglieder zu guten Armbrustschützen heranzubilden, untereinander Kameradschaft zu pflegen und sich für die Verbreitung und Förderung des Armbrustschiessens einzusetzen.

## 1.3 Zugehörigkeit

Der ASVH ist Mitglied des EASV (Eidgenössischer Armbrustschützenverband), des ZKAV (Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband) und der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## 2. Organisation

### 2.1 Die Organe

Die Organe des ASV Hüntwangen sind :

- die Generalversammlung
- die einfache Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiesskommission
- die Ressortleiter

### 2.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal pro Jahr, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres (spätestens im Februar), führt der ASVH seine ordentliche Generalversammlung durch.

#### 2.2.1 Einberufung

Die Generalversammlung kann wie folgt einberufen werden :

**a) Durch den Vorstand :**

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen (ordentliche Generalversammlung) bzw. vier Wochen (ausserordentliche Generalversammlung) im voraus, zusammen mit der Traktandenliste und den zu behandelnden Anträgen, zugestellt werden.

**b) Durch die Mitglieder :**

Verlangen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen im voraus, zusammen mit der Traktandenliste und den behandelnden Anträgen, zugestellt werden.

#### 2.2.2 Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Voraussehbare Absenzen müssen dem Präsidenten des ASVH mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet werden.

#### 2.2.3 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten des ASVH bis spätestens am 31. Dezember in schriftlicher Form zuzustellen.

## 2.2.4 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand, die Schiesskommission, die Zensoren und die Ressortleiter, trifft Budgetentscheidungen, genehmigt das Jahresprogramm, das Zusatzreglement und das Schiessreglement und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Vereinsorgane.

### Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung:

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Abnahme des Protokolles (der Protokolle) der Generalversammlung (Generalversammlungen) des letzten Geschäftsjahres.
4. Abnahme der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Schützenmeisters
  - c) des Nachwuchsleiters
5. Abnahme der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
6. Budget für das folgende Geschäftsjahr
  - a) Verein
  - b) Nachwuchswesen
  - c) Diverses
7. Mutationen
8. Wahlen
  - a) Vorstand
  - b) Präsident
  - c) Schiesskommission
  - d) Ressortleiter (gemäss Zusatzreglement)
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Jahresprogramm
11. Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
12. Schiesswesen
  - a) Jahresprogramm
  - b) Genehmigung des Schiessreglementes
13. Jungschützenwesen
14. Verschiedenes
  - a) Vorstand
  - b) Mitglieder

## 2.2.5 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **2.2.6 Stimmrecht und Mehrheit**

Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über dasselbe Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden, falls nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident eine zweite Stimme für den endgültigen Stichtentscheid (der Präsident darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten).

Sind Gegenstände nicht genügend angekündigt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied mittels Abstimmung jederzeit verlangen, über ein Geschäft nicht während dieser Versammlung zu entscheiden. In diesem Fall wird die Geschäftsentscheidung auf die nächste Versammlung vertagt.

Das Stimmrecht kann bei begründeter Abwesenheit auch schriftlich wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Stimme dem Präsidenten mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung abzugeben.

Die Weitergabe des Stimmrechtes an eine andere Person ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

### **2.2.7 Protokollführung**

Ueber die an der Generalversammlung beschlossenen Geschäfte, Wahlen etc. ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches dem Vorstand innerhalb von vier Wochen und den Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Ueber die Rechtmässigkeit des Protokolles wird an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

## **2.3 Die einfache Mitgliederversammlung**

Ausserhalb der Generalversammlung finden regelmässige Mitgliederversammlungen statt.

### **2.3.1 Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Pro Jahr finden mindestens drei Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im voraus zugestellt werden.

### **2.3.2 Teilnahme**

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind obligatorisch und erfolgen spätestens unmittelbar vor Beginn der Versammlung.

### **2.3.3 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten des ASVH mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zuzustellen.

### 2.3.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die allgemeinen Geschäfte des Vereins. Es liegt jeweils in der Entscheidung des Vorstandes, ob ein Geschäft an der Mitgliederversammlung abgewickelt werden kann, oder ob es an die Generalversammlung weitergereicht werden muss (davon ausgenommen sind die Aufgaben, die in den Statuten eindeutig der Generalversammlung zugewiesen sind). Im weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Weiterreichung eines Geschäftes an die Generalversammlung mittels Abstimmung verlangen.

### 2.3.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### 2.3.6 Stimmrecht und Mehrheit

Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über dasselbe Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden, falls nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident eine zweite Stimme für den endgültigen Stichtscheid (der Präsident darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten).

Sind Gegenstände nicht genügend angekündigt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied mittels Abstimmung jederzeit verlangen, über ein Geschäft nicht während dieser Versammlung zu entscheiden. In diesem Fall wird die Geschäftsentscheidung auf die nächste Versammlung vertagt.

Das Stimmrecht kann bei begründeter Abwesenheit auch schriftlich wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Stimme dem Präsidenten mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung abzugeben.

Die Weitergabe des Stimmrechtes an eine andere Person ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

### 2.3.7 Protokollführung

Ueber die an der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäfte ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches dem Vorstand innerhalb von vier Wochen und den Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Ueber die Rechtmässigkeit des Protokolles wird an der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen.

## 2.4 Zusatzreglemente

Neben den Vereinsstatuten kommen die folgenden Zusatzreglemente zur Anwendung :

- **Zusatzreglement** : In diesem Reglement werden die an der Generalversammlung und an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, weitere administrative Regelungen, sowie die Pflichtenhefter des Vorstandes, der Schiesskommission und der Ressortleiter festgehalten.
- **Schiessreglement** : In diesem Reglement werden alle den Schiessbetrieb betreffenden Regelungen festgehalten.

Beide Reglemente sind für alle Mitglieder des ASVH und den Verein selbst ebenfalls verbindlich.

## 2.5 Der Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten und das Zusatzreglement ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit den laufenden Geschäften des Vereins beauftragt. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit den Vorstand. Jedes Amt wird von der Generalversammlung separat gewählt.

Der Vorstand besteht aus :

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister 10/30m
- Nachwuchsleiter

Das Amt des Vice-Präsidenten wird einem Vorstandsmitglied zugeteilt. Der Vorstand nimmt die Wahl des Vice-Präsidenten selbstständig vor.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet die Zweidrittels-Mehrheit; im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Die Pflichtenhefter der Vorstandsmitglieder sind im Zusatzreglement festgehalten.

Versammlungen des Vorstandes werden durch diesen bei Bedarf selbstständig einberufen. Eine Protokollführung ist fakultativ.

## 2.6 Die Schiesskommission

Die Schiesskommission wird von der Generalversammlung mit der Durchführung des Schiessbetriebes beauftragt. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit die Schiesskommission. Jedes Amt wird von der Generalversammlung separat gewählt.

Der Schiesskommission besteht aus :

- 1. Schützenmeister (Vorstand; wird bei den Vorstandswahlen gewählt)
- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- 1. Nachwuchsleiter

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet die Zweidrittels-Mehrheit; im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Die Pflichtenhefter der Mitglieder der Schiesskommission sind im Zusatzreglement festgehalten.

Versammlungen der Schiesskommission werden durch diese bei Bedarf selbstständig einberufen. Eine Protokollführung ist fakultativ.

## 2.7 Die Ressortleiter

Die Ressortleiter werden von der Generalversammlung mit der Durchführung eines Spezialauftrages beauftragt. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit die Ressortleiter. Jedes Amt wird von der Generalversammlung separat gewählt.

Die Bezeichnungen der Ressortleiter und deren Pflichtenhefter sind im Zusatzreglement festgehalten.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Allgemein

#### 3.1.1 Mitglieder-Kategorien

Der ASVH unterscheidet die nachfolgenden Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Mitglied: Aktiver Schütze, 21-jährig und älter
- Aktiver Junior: Aktiver Nachwuchschütze, 19- und 20-jährig
- Aktiver Jungschütze: Aktiver Nachwuchschütze, bis 18-jährig
- Jungschütze: Nachwuchschütze als Teilnehmer am Nachwuchskurs (wird gemäss EASV als EASV-Mitglied gezählt; ist jedoch kein eigentliches Vereinsmitglied), 10- bis 18-jährig
  
- Passiv-Mitglied
- Freimitglied aktiv oder passiv
- Ehrenmitglied aktiv oder passiv

#### 3.1.2 Eintritt in den Verein

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

#### 3.1.3 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist in jedem Fall nur auf nächste ordentliche Generalversammlung hin möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das entsprechende Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachkommen. Der Austritt ist mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich bekannt zugeben und wird an der ordentlichen Generalversammlung bestätigt.

#### 3.1.4 Ausschluss aus dem Verein

Sprechen handfeste und beweisbare Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, so kann dies mittels Generalversammlungsbeschluss (ordentliche oder ausserordentliche) mit Zweidrittelsmehrheit unmittelbar erfolgen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind dem EASV und dem ZKAV mit Angabe des Grundes zu melden.

#### 3.1.5 Mitgliederhaftung

Für grobfahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden am Eigentum des ASVH wird das betreffende Mitglied voll haftbar gemacht.

## 3.2 Aktiv-Mitglied

### 3.2.1 Definition

Aktiv-Mitglieder üben den Armbrustschiess-Sport aktiv aus und müssen durch den Verein dem EASV und dem ZKAV als solche ebenfalls gemeldet werden.

### 3.2.2 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in den Verein wird ab dem Kalenderjahr möglich, in dem die entsprechende Person das 21. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat.

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Die provisorische Aufnahme/Ablehnung in den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die definitive Aufnahme/Ablehnung erfolgt durch die offene Wahl an der nächsten Generalversammlung. Ablehnungen (durch den Vorstand oder die Generalversammlung) müssen nicht begründet werden.

Ein aktiver Junior, der infolge des Alters zum Aktiv-Mitglied wird, muss nicht nocheinmal aufgenommen werden. Der Uebertritt zum Aktivmitglied erfolgt in diesem Fall automatisch.

### 3.2.3 Rechte

Jedes Aktivmitglied hat die gleichen Rechte, die in den Statuten und Reglementen festgehalten sind.

Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommene Aktivmitglied ist gleichzeitig ein **stimmberechtigtes Mitglied** und kann dieses Recht an allen Versammlungen mit einer Stimme wahrnehmen.

### 3.2.4 Pflichten

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, am Vereinsleben des ASVH aktiv teilzunehmen. Jedes Aktivmitglied kann dazu verpflichtet werden, ein Amt (Vorstand, Schiesskommission, Ressort) zu übernehmen und dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den finanziellen, moralischen und handlungsbedürftigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

## **3.3 Aktive Junioren**

### **3.3.1 Grundsatz**

Folgende Mitglieder-Kategorien gelten als Nachwuchsschützen und können auch am ASVH-Nachwuchskurs teilnehmen:

- Aktive Junioren
- Aktive Jungschützen
- Jungschützen als Nachwuchskurs-Teiln.

### **3.3.2 Definition**

Aktive Junioren üben den Armbrustschiess-Sport aktiv aus und müssen durch den Verein dem EASV und dem ZKAV als Aktivmitglieder gemeldet werden.

### **3.3.3 Aufnahmebedingungen**

Ab dem Kalenderjahr, in dem der Junior das 19. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat, bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Aktivmitglied das 20. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat ist die Aufnahme als aktiver Junior möglich.

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Die provisorische Aufnahme/Ablehnung in den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die definitive Aufnahme/Ablehnung erfolgt durch die offene Wahl an der nächsten Generalversammlung. Ablehnungen (durch den Vorstand oder die Generalversammlung) müssen nicht begründet werden.

### **3.3.4 Rechte**

Der aktive Junior hat dieselben Rechte wie das Aktiv-Mitglied.

### **3.3.5 Pflichten**

Der aktive Junior hat dieselben Pflichten wie das Aktiv-Mitglied.

### **3.3.6 Uebertritt zu den Aktiv-Mitgliedern**

In dem Kalenderjahr, in dem ein aktiver Junior das 21. Altersjahr vollenden wird, tritt er automatisch zu den Aktiv-Mitgliedern über. Eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist nicht notwendig.

## 3.4 Jungschützen

### 3.4.1 Definition

**Aktiver Jungschütze:** Ein Nachwuchsschütze, der in den Verein aufgenommen wurde, um so auch die Möglichkeit zu erhalten, an vereinsinternen und vereinsexternen Wettkämpfen teilzunehmen, wird als "aktiver Jungschütze" bezeichnet.

**Jungschütze:** Ab dem Kalenderjahr in dem ein Bewerber das 10. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat, ist bei genereller Eignung eine Teilnahme am Nachwuchskurs als Jungschütze möglich.

### 3.4.2 Meldepflicht an Verbände

Bis zum dem Kalenderjahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird bzw. vollendet wurde, muss der aktive Jungschütze und der Jungschütze dem ZKAV bzw. dem EASV nur über das Nachwuchswesen gemeldet werden. Der Nachwuchsschütze erhält dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der EASV-Reglemente an Schützenfesten und Ausscheidungen teilzunehmen.

Ab dem Jahr, in dem der Schütze das 19. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat, muss der Nachwuchsschütze dem ZKAV und dem EASV als aktiver Schütze gemeldet werden (→ Aktiver Junior), falls der entsprechende Nachwuchsschütze im Rahmen der EASV-Reglemente an Schützenfesten und Ausscheidungen, die ausserhalb des eigentlichen Nachwuchswesens angeboten werden, teilnehmen will. Erfolgt die Meldung an den ZKAV und den EASV nicht, so verliert der Nachwuchsschütze das Recht, im Rahmen der EASV-Reglemente an Schützenfesten und Ausscheidungen teilzunehmen.

### 3.4.3 Aufnahmebedingungen für aktive Jungschützen

Bis zu dem Jahr, in dem der Nachwuchsschütze das 18. Altersjahr vollenden wird bzw. vollendet hat, ist die Aufnahme als aktiver Jungschütze möglich.

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Die provisorische Aufnahme/Ablehnung in den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die definitive Aufnahme/Ablehnung erfolgt durch die offene Wahl an der nächsten Generalversammlung. Ablehnungen (durch den Vorstand oder die Generalversammlung) müssen nicht begründet werden.

### 3.4.4 Rechte für aktive Jungschützen

Ausbildung und Betreuung im Armbrustschiess-Sport durch Vereinsmitglieder im Rahmen des Nachwuchskurses

### 3.4.5 Pflichten für aktive Jungschützen

Aktive Teilnahme am Nachwuchskurs und an den angemeldeten internen und externen Schiessprogrammen.

### 3.4.6 Uebertritt zu den aktiven Junioren

In dem Jahr, in dem ein aktiver Jungschütze das 19. Altersjahr vollenden wird, tritt er automatisch zu den aktiven Junioren über. Eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist nicht notwendig.

## 3.5 Passivmitglied

### 3.5.1 Definition

Passivmitglieder üben den aktiven Armbrustschiess-Sport nicht (oder nicht beim ASVH) aus. Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem regelmässigen Jahresbeitrag, über den der ASVH frei verfügen kann.

### 3.5.2 Aufnahme-/ Austritts- Bedingungen

Passivmitglied kann jeder werden. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollbracht, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist.

Wird der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, so wird die Person automatisch aus dem Passivmitgliederverzeichnis gestrichen.

Weder für den Eintritt, noch für den Austritt ist ein Generalversammlungsbeschluss notwendig.

### 3.5.3 Rechte

Passivmitglieder besitzen keine in den Statuten oder Zusatzreglementen festgelegten Rechte. Der Vorstand beschliesst nach Bedarf über Aktivitäten, an denen die Passivmitglieder teilnehmen können. Ein Stimmrecht an Versammlungen ist ausdrücklich **ausgeschlossen**.

### 3.5.4 Pflichten

Passivmitglieder verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **3.6 Freimitglied**

### **3.6.1 Definition**

Aktiv-Mitglieder, die eine Vereinszugehörigkeit (als Aktiv-, Vorstands- oder Schiesskommissionsmitglied) von 15 und mehr Jahren vorweisen können, werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung zum Freimitglied ernannt.

Die Freimitgliedschaft bleibt auch erhalten, wenn das Mitglied vom aktiven Armbrustschiess-Sport zurücktritt (Uebertritt zu den Passivmitgliedern). Die Freimitgliedschaft geht verloren, wenn ein ausdrücklicher Austritt aus dem Verein erfolgt.

### **3.6.2 Rechte / Pflichten**

Freimitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie in den Kapiteln "Aktivmitglied" bzw. "Passivmitglied" beschrieben sind.

### **3.6.3 Besonderes**

Freimitglieder entrichten nur einen Teil des Jahresbeitrages.

## **3.7 Ehrenmitglied**

### **3.7.1 Definition**

Jedermann, der sich für den ASVH in besonderer, anerkennungswürdiger Form eingesetzt hat und eine Vereinszugehörigkeit (als Aktiv-, Vorstands- oder Schiesskommissionsmitglied) von 20 und mehr Jahren vorweisen kann, kann vom Vorstand anlässlich der ordentlichen Generalversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

Die Generalversammlung entscheidet in offener Wahl über die Wahl zum Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft bleibt auch erhalten, wenn das Mitglied vom aktiven Armbrustschiess-Sport zurücktritt (Uebertritt zu den Passivmitgliedern). Die Ehrenmitgliedschaft geht verloren, wenn ein ausdrücklicher Austritt aus dem Verein erfolgt.

### **3.7.2 Rechte / Pflichten**

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie in den Kapiteln "Aktivmitglied" bzw. "Passivmitglied" beschrieben sind.

### **3.7.3 Besonderes**

Ehrenmitglieder entrichten nur einen Teil des Jahresbeitrages.

## 4. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung definiert und sind im Zusatzreglement festgehalten.

Vom Verband vorgeschriebene Beiträge und/oder Zeitungsabonnemente etc. können von den Mitgliedern nicht verweigert werden.

Die maximale Höhe des Jahresbeitrages sind:

Aktivmitglieder	Fr.	250.--
Aktive Junioren	Fr.	150.--
Aktive Jungschützen	Fr.	00.--

## 5. Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; ausgenommen sind unerlaubte Handlungen nach OR Art. 41.

## 6. Versicherung

Alle Aktiv-Mitglieder, Nachwuchsschützen und Teilnehmer am offiziellen Volksschiessen sind grundsätzlich gegen Unfall bei der USS nach deren Bedingungen versichert. Trotzdem ist der Abschluss einer ausreichenden Unfallversicherung Angelegenheit jedes einzelnen aktiven Schützen.

Die Schiessanlage ist samt Inventar (Vereinseigentum, Privatwaffen) gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Elementarschäden versichert. Anderweitige Versicherungen, welche sich als obligatorisch, zweckmässig oder aus finanziellen Gründen aufdrängen, sind vom Vorstand zu beschliessen.

Bogenbrüche an Vereins- oder Privatwaffen sind bei der obligatorischen Bogenbruchversicherung des EASV mit z.Zt. bis zu Fr. 180.- versichert.

## 7. Statutenrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

## 8. Auflösung des Vereins

Der Verein besteht, solange sich mindestens 8 Mitglieder desselben zur Weiterführung verpflichten.

Erfolgt eine Auflösung des Vereins, so sind dessen gesamten Vermögenswerte (Vermögen und Inventar) dem ZKAV zur Verwaltung zu übergeben. Der ZKAV verpflichtet sich, diese Vermögenswerte mindestens 10 Jahre aufzubewahren und zu verwalten. Findet sich innerhalb dieser Zeit eine Interessengruppe in einer der Gemeinden im Rafzerfeld, die sich bereit erklärt, einen neuen Armbrustschützenverein zu gründen, so sind diesem neuen Verein die gesamten Vermögenswerte als Eigentum zu übergeben. Nach Ablauf der Frist gehen die gesamten Vermögenswerte ins Eigentum des ZKAV über.

## 9. Schlussbestimmungen

Unkenntnis dieser Statuten entbinden nicht von der Verpflichtung zur genauen Einhaltung aller Teile derselben. Für alle in diesen Statuten (und den ergänzenden Reglementen) nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB und OR.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV) sowie des Armbrustschützenvereins Hüntwangen (ASVH) in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen vollumfänglich.

**Armbrustschützenverein Hüntwangen :**

**Ort :** Hüntwangen

**Datum :** 16. Februar 2007

**der Präsident :** \_\_\_\_\_  
(Thomas Meier)

**der Aktuar :** \_\_\_\_\_  
(Urs Meier)

**Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband :** **Ort :** \_\_\_\_\_

**Datum :** \_\_\_\_\_

**der Präsident :** \_\_\_\_\_  
(Markus Roth)

**der Aktuar :** \_\_\_\_\_  
(Paul Dummermuth)

**Gemeinde Hüntwangen :**

**Ort :** Hüntwangen

**Datum :** \_\_\_\_\_

**Gemeinderat :** \_\_\_\_\_